

Ausgabe 04/2017



Wertsachen im Rahmen der Hausratversicherung

Verfasser:

Marcus Nath und Ralf Schulze
(Hausrat Vertrag | Hausrat Schaden)

I. Einleitung

Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase für Sparguthaben besteht ein verstärkter Anreiz für die Aufbewahrung von höheren Bargeldbeträgen und den Erwerb von hochwertigen Sachwerten, wie z. B. Edelmetallen oder Kunstgegenständen.

Dieser Umstand ist auch potenziellen Einbrechern bekannt, sodass Wertsachen bei einem Einbruchdiebstahl besonders begehrt sind. Der oder die Täter verfolgen das primäre Ziel in kürzester Zeit an so viele Wertsachen wie möglich zu gelangen, da diese Gegenstände aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihres Werts sehr gut weiterzuverkaufen bzw. in Umlauf zu bringen sind.

Neben dem Einbruchdiebstahl besteht für Wertsachen im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen zur Hausratversicherung (VHB) gegen alle weiteren vereinbarten Gefahren Versicherungsschutz. Darüber hinaus wird auch im Rahmen der Außenversicherung Versicherungsschutz geboten.

II. Wertsachen

Im Sinne der Bedingungen zur Hausratversicherung handelt es sich bei Wertsachen um folgende Gegenstände:

- aa) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte);
- ab) Urkunden einschließlich Spargbücher und sonstige Wertpapiere;
- ac) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;
- ad) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) sowie nicht in ac) genannte Sachen aus Silber;
- ae) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

Hierbei handelt es sich um eine abschließende Aufzählung.

Zu beachten ist, dass alle genannten Wertsachen, die sich im Privatbesitz befinden und durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. Schmuck- und Pelzwarenversicherung), nicht mitversichert sind.

III. Versicherungssumme

Die Ermittlung des korrekten Versicherungswertes ist in der Hausratversicherung von großer Bedeutung. Dieser soll die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme (VSU) widerspiegeln, welche die Grundlage der Entschädigungsberechnung bildet.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Summe der Wertsachen bei der Ermittlung der VSU berücksichtigt wird. Ansonsten kommt es zu einer Unterversicherung und das kann zu einem Abzug der Entschädigungsleistung führen.

IV. Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

Bei der Auswahl der Produktlinie steht der Bedarf des Kunden im Mittelpunkt. Mit den unten genannten Produktlinien besteht in jeder Hinsicht die nötige Flexibilität, eine bedarfsgerechte Beratung durchführen zu können.



	Einfach Gut	Einfach Besser	Einfach Komplett
>	Wertsachen insgesamt 25 % der VSU	50 % der VSU	bis zur VSU
>	außerhalb Wertschutzschränk Bargeld, Geldkarten bis 1.500 €	bis 3.000 €	bis 3.500 €
>	außerhalb Wertschutzschränk Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere bis 5.000 €	bis 10.000 €	bis 20.000 €
>	außerhalb Wertschutzschränk Schmuck, Perlen, Briefmarken, Münzen etc. bis 20.000 €	bis 40.000 €	bis 50.000 €

V. Wertschutzschranke

Der teure Schmuck zum Hochzeitstag, das ersparte Bargeld und/oder die Goldbarren als Altersvorsorge – alles Sachen, die nicht unberechtigt ihren Besitzer wechseln sollten. Bitte beachten Sie, dass die klassischen Verstecke im Haushalt, wie z. B. der Kühlschrank, die Matratze oder die Schmutzwäsche, den meisten Einbrechern bekannt sind und auch „instinktiv“ von diesen entdeckt werden.

Einen besonderen und robusten Schutz bieten Ihnen Wertschutzschranke, welche im Sinne der Bedingungen zur Hausratversicherung folgende Voraussetzungen erfüllen müssen:

- › zertifiziert durch die VdS Schadenverhütung GmbH (www.vds.de) oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle, wie z. B. European Certification Body (ECB) GmbH (www.ecb-s.de),

und

- › als freistehender Wertschutzschrank mit einem Mindestgewicht von 200 kg oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen (Einmauerschrank).

In diesem Zusammenhang möchten wir explizit darauf hinweisen, dass die weit verbreiteten und auch noch heute erhältlichen Wertschutzschranke nach VDMA – Einheitsblatt 24992 / Mai 95 keine Sicherheitsnorm, sondern eine Bauvorschrift darstellen. Ein Widerstandsgrad gegen Einbruch ist nicht definiert worden. Darüber hinaus ist aufgrund des technischen Fortschritts das genannte Einheitsblatt per 31. Dezember 2003 ersatzlos zurückgezogen worden. Quelle: Wikipedia

Sie erkennen, dass die richtige Auswahl eines Wertschutzschrankes eine wichtige Rolle spielt, sodass wir vor dem Kauf eines Wertschutzschrankes dringend empfehlen, die oben genannten Voraussetzungen zu prüfen.

Sollten Sie oder Ihre Kunden sich bei der Neuanschaffung eines Wertschutzschrankes unsicher sein – sprechen Sie uns bitte an, wir helfen Ihnen gerne weiter. Dies gilt natürlich auch, wenn Ihr Kunde ein älteres Modell besitzt. Dazu benötigen wir detaillierte Informationen zum Behältnis, wie z. B. Hersteller- und Typangaben, Fotos vom Einbauzustand oder Anschaffungsbelege. An dieser Stelle noch der Hinweis, dass Sie über die Homepages der genannten Prüfungsgesellschaften weitere aufschlussreiche Informationen erhalten können.

VI. Bankschließfach

Als Alternative zum Wertschutzschrank bietet es sich an, Wertsachen in einem Bankschließfach zu deponieren. Im Rahmen unserer Hausratversicherung sind Wertsachen in Bankschließfächern mitversichert. Diese Deckung besteht subsidiär zu einem Anspruch gegenüber der verwahrenden Bank. Versicherungsschutz wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und gegen alle vereinbarten bzw. versicherten Gefahren gewährt. Eine Begrenzung der Anzahl vorhandener Bankschließfächer besteht nicht.

Die Werte innerhalb von Bankschließfächern müssen nicht gesondert bei der Ermittlung der VSU berücksichtigt werden. Die Absicherung in unseren Produktlinien unterscheidet sich dahingehend, dass in HR Einfach Gut bis zu 25 % der VSU und in HR Einfach Besser / Komplett bis zu 100 % der VSU mitversichert sind.

VII. Kunden-, Scheck-, Kreditkartenmissbrauch

Diese fallen im Sinne der VHB unter den Begriff Wertsachen. Grundsätzlich handelt es sich aber bei einer missbräuchlichen Verwendung von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten nach einem Versicherungsfall um einen nicht versicherten Vermögensfolgeschaden.

Im Rahmen unserer Produktlinien HR Einfach Besser / Komplett ist der Missbrauch von Kunden-, Scheck-, und Kreditkarten nach einem Einbruchdiebstahl und/oder Raub (einschließlich der erzwungenen Herausgabe der PIN-Nummer) bis zu 5 % der Versicherungssumme mitversichert, sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Bei einem Trickdiebstahl auf dem Grundstück der versicherten Wohnung besteht im Rahmen der Produktlinie HR Einfach Gut subsidiär bis 1 % der VSU Versicherungsschutz. Dies gilt für alle im Haushalt lebenden Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. In den Produktlinien HR Einfach Besser / Komplett ist dies sogar ohne Altersbeschränkung bis zu 3 % der VSU versichert.

VIII. Nachweispflicht

Grundsätzlich ist der Versicherungsnehmer nach einem Versicherungsfall in der Beweis- bzw. Nachweispflicht. Zum einen muss das versicherte Ereignis nachgewiesen werden und zum anderen das Vorhandensein der Sache als solches.

Nachstehend möchten wir aufzeigen, welche Möglichkeiten der Kunde besitzt, die Schadenabwicklung zu beschleunigen bzw. positiv zu gestalten.

IX. Vor einem Versicherungsfall

Neben den Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles im Sinne der VHB empfehlen wir dem Kunden, von den versicherten Wertsachen folgende Dokumente erstellen zu lassen und diese sicher aufzubewahren:

- Anschaffungsbelege;
- Kontoauszüge;
- Expertisen;
- Fotos.

Darüber hinaus empfehlen wir die Investition in Sicherheitstechnik (Alarmanlage mit Aufschaltung zur Polizei und/oder Sicherheitsfirma, Außenbeleuchtung mit Bewegungsmeldern, zusätzliche mechanische Sicherungen usw.) – Verweis Fachinfodienst Quartal III – 07 / 2016.

X. Nach einem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles im Sinne der VHB hat der Kunde u. a. folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Schadenabwendung und Schadenminderung (z. B. Notsicherung);
- Unverzügliche Schadenmeldung / Anzeige beim Versicherer;
- Weisungen des VR einholen und befolgen;
- Unverzügliche polizeiliche Meldung inkl. Anzeige;
- Erstellung einer sogenannten Stehgutliste für Polizei und Versicherer inkl. Belege;
- Dokumentation des Schadens durch z. B. Fotos.

Die Aufzählung der Obliegenheiten nach einem Versicherungsfall ist an dieser Stelle nicht abschließend. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Gefahr einer Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung hin.

Die Angabe der vollständigen Kontaktdaten (Telefon / Mobiltelefon / E-Mail) trägt zu einer Beschleunigung bzw. unkomplizierteren Bearbeitung eines Schadenfalles bei.

XI. Fazit

Das komplexe Thema Wertsachen inklusive der unterschiedlichsten Methoden bzw. Möglichkeiten, wie Wertsachen im Rahmen der Hausratversicherung gesichert bzw. versichert werden können, hoffen wir Ihnen in diesem Fachinfodienst noch deutlicher gemacht zu haben.

Sollten Sie diesbezüglich noch Fragen haben – sprechen Sie uns bitte an! Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.



Marcus Nath
(Hausrat Vertrag)



Ralf Schulze
(Hausrat Schaden)

> Kontakt

Sie haben noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne weiter.

So erreichen Sie uns:

> Telefon: 06154/601-1276

> E-Mail: info@haftpflichtkasse.de